



ÄRZTEGESELLSCHAFT  
DES KANTONS BERN  
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS  
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach  
CH-3000 Bern 8  
T 031 330 90 00  
F 031 330 90 03  
bekag@hin.ch

Bern, den 27. Mai 2015

Per E-Mail:

[lex@fmh.ch](mailto:lex@fmh.ch)  
[karin.schatzmann@bag.admin.ch](mailto:karin.schatzmann@bag.admin.ch)  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Per A-Post:

Herrn Dr. med. Jürg Schlup  
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)  
Elfenstrasse 18  
Postfach 300  
3000 Bern 15

Zur Kenntnisnahme:

Herrn Bundesrat Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Inselgasse 1  
3003 Bern

## **Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege: Vernehmlassung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats**

Sehr geehrter Herr Dr. Schlup  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ausschuss des Kantonalvorstandes der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) hat sich anlässlich seiner letzten Sitzung einlässlich mit der Vorlage befasst. Angesichts der überraschenden Tragweite der vorgeschlagenen Lösungen erscheint es legitim, diese FMH-interne Vernehmlassung bereits jetzt bzw. gleichzeitig an die zuständigen eidgenössischen Instanzen weiterzuleiten.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Eine deutliche Mehrheit der politischen Meinungsträger in der Schweiz sieht heute die Notwendigkeit der Zulassung von Pflegefachpersonen für Tätigkeiten zulasten der sozialen Krankenversicherung OKP. Im Grundsatz können wir uns deshalb wohl nicht (mehr) dagegen stellen, haben aber weiterhin Bedenken.

Wir verweisen aber auf unsere Stellungnahme namens und im Auftrage des Kantonalvorstandes der BEKAG zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG). Die Stossrichtung *Gesundheit2020* des Bundesrats sowie der Charta „Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe“ der SAMW unterstützen wir nach wie vor nicht oder nur teilweise.

Anstatt die **Behebung des Ärztemangels** anzupacken und auf Bundesebene endlich die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen, sollen mit dem GesBG und mit der jetzt vorgelegten Änderung des KVG Grundlagen für die Übernahme ärztlicher Handlungen durch Gesundheitsfachpersonen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) geschaffen werden.

Die vorgesehene Kompetenzabgrenzung, welche zwischen Grundpflege und Behandlungspflege unterscheidet, bringt jetzt mehr Klarheit, was an sich zu begrüssen ist. Trotzdem bringen wir dazu die folgenden Vorbehalte an:

- Gerade der Bereich der Patientenbetreuung im Rahmen der Grundpflege wird heute **wegen des Pflegemangels** mehrheitlich von Fachangestellten Gesundheit (FaGe) ausgeübt, weshalb Pflegefachpersonen, welche künftig gestützt auf das HF-Diplom Pflege oder gestützt auf ein Bachelordiplom FH sowie gestützt auf die gesetzlich geforderte Berufserfahrung für die „selbständige Tätigkeit“ diese Tätigkeiten lediglich überwachen würden; ob sich damit eine ausreichende Aufwertung der eigenen Tätigkeit erreichen lässt, ist eher fraglich;
- Wir befürchten deshalb eine beabsichtigte Ausweitung der Kompetenzen der Pflegefachpersonen in Richtung Behandlungspflege; entgegen der Absicht des Bundesrats, die Massnahmen der Grundpflege erst auf Verordnungsstufe mit einer „Positivliste“ regeln zu wollen, müssen die Begriffe „Grundpflege“ und „Behandlungspflege“ unseres Erachtens wegen deren Wichtigkeit, und um der erwähnten Problematik adäquat vorzubeugen, zwingend bereits auf Gesetzesstufe explizit verankert werden.

**Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a und b KVG** sind demzufolge wie folgt zu ergänzen:

- a. *von Pflegefachpersonen auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden (**Behandlungspflege**);*
- b. *von Pflegefachpersonen ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden (**Grundpflege**).*

Zudem lehnen wir Kompetenzüberschneidungen, welche die Erarbeitung komplizierter interdisziplinärer Guidelines erfordern und/oder schwierige Abgrenzungsfragen zur Verantwortlichkeit sowie haftpflichtrechtliche Folgen nach sich ziehen könnten, weiterhin dezidiert ab. Entsprechend ist **Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. c KVG** gemäss dem *Minderheitsantrag Cassis, Bortoluzzi, de Courten, Moret und Stolz* unseres Erachtens ersatzlos **zu streichen**:

- ~~c. *gemeinsam von einem Arzt oder einer Ärztin und einer Pflegefachperson angeordnet werden.*~~

Gleichzeitig unterstützen wir deshalb auch bei **Art. 25a Abs. 2 erster Satz KVG** den *Minderheitsantrag Cassis, Bortoluzzi, de Courten, Moret und Stolz* wie folgt:

*Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege, die sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital nach Konsultation der zuständigen Pflegefachperson ärztlich angeordnet werden, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und vom Wohnkanton der versicherten Person während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a) vergütet ...*

Nachdem wir uns in den letzten Jahren aus ordnungspolitischen und sozialversicherungsrechtlichen Gründen immer konsequent gegen eine Aufhebung des Kontrahierungs-

zwangs gegenüber der Ärzteschaft und vor allem gegen die Aufhebung der freien Arztwahl ausgesprochen haben, sind wir auch gegen die Einführung der Vertragsfreiheit im Zusammenhang mit der Zulassung von Pflegefachpersonen zur Tätigkeit zu Lasten des KVG.

**Art. 40a KVG** ist demzufolge **zu streichen** und dem *Minderheitsantrag Bortoluzzi, de Courten und Parmelin* kann nicht gefolgt werden.

Wir können zur Zeit nicht abschätzen, zu welchen Schwierigkeiten die angestrebte Umsetzung der mit der vorgesehenen Gesetzesänderung vorgesehenen neuen Kompetenzabgrenzung zwischen den verantwortlichen Ärzten und den Pflegefachpersonen im Spitalbereich, hinsichtlich der Akut- und Übergangspflege, bei den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder bei den selbständig auf eigene Rechnung tätigen Pflegefachpersonen führen wird. Konflikte sind indessen vorprogrammiert. Mit neuen Abgrenzungen und abschliessenden Zuständigkeiten von Pflegefachpersonen für bisher ärztliche Verantwortungsbereiche wird die allseits angestrebte integrierte Versorgung unseres Erachtens eher erschwert.

Ein Funktionieren des neuen Systems setzt deshalb voraus, dass die Hauptverantwortung des Arztes oder der Ärztin für die Behandlung des Patienten im Bereich der Abklärung, Beurteilung und Beratung erhalten bleibt, was eine adäquate Mitsprache der Pflegefachpersonen nicht ausschliesst. Wir setzen uns also für ein verstärktes Mitsprache- und Vorschlagsrecht der Pflegefachpersonen ein, während die **Schlüsselrolle und Koordinationsfunktion des verantwortlichen Hausarztes oder Kaderarztes am Spital erhalten** bleiben muss.

Nur so kann erreicht werden, dass die Neuregelung zu keinen oder zumindest **zu keinen (leider zu befürchtenden) erheblichen Mehrkosten** zulasten des KVG führen wird. Entsprechend erachten wir auch ein stringentes Kostenmonitoring gemäss der vorgesehenen Übergangsbestimmung als unbedingt notwendig.

## II. Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### **Art. 25 Abs. 2 lit. a KVG**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 25a Abs. 1 und 2 erster Satz KVG**

Siehe obige Bemerkungen unter Ziff. I. zu Art. 25a Abs. 2 erster Satz sowie zu Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG.

### **Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG**

Siehe obige Bemerkungen unter Ziff. I.

### **Art. 35 Abs. 2 lit. d<sup>bis</sup> KVG**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 40a KVG (Minderheitsantrag)**

Siehe obige Bemerkungen unter Ziff. I.

### **Art. 55a Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 2 und 4 KVG**

Es ist richtig, die Kompetenz der Kantone zur bedarfsgerechten Zulassung auf die Pflegefachpersonen auszudehnen. Die Zulassungsbeschränkung muss zudem auch für den ambulanten Bereich der Spitäler gelten.

Wir erachten es insbesondere als dringend notwendig, angemessen und auch **europakompatibel**, die seit längerem diskutierte Ausnahmebestimmung, wonach **Ärztinnen und Ärzte mit mindestens drei Jahren Tätigkeit an einer eidgenössischen Weiterbildungsstätte vom Bedürfnisnachweis ausgenommen** sind, jetzt ausdrücklich auf Gesetzesebene zu verankern.

Mit freundlichen Grüssen

#### **AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN**

**Der Präsident**

Dr. med. Beat Gafner

**Der Sekretär**

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

**Kopie z.K.:**

- KKA
- Kantonale Fachgesellschaften
- VSAO Bern
- SBK Bern